



Stadt Ilmenau

KOPIE

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de

20	200-HH X	220-St
STADTKÄMMEREI		
28. Mai 2019		
210	4765	

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.: 225464

Datum: 17.05.2019

Beseitigung einer Gefahrenstelle am Wenzelsberg - Vorschlag Bürgerhaushalt Nr. 14

Sehr geehrte

für Ihren o.g. Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2019 bedanke ich mich ausdrücklich. Der Vorschlag stellt vom Grundsatz her keinen haushaltsrelevanten Vorschlag dar und wurde dementsprechend im Rahmen des normalen Beschwerdemanagement durch das Fachamt bearbeitet.

Im Ergebnis kann ich Ihnen mitteilen, dass der von Ihnen aufgezeigte Gefahrenbereich am Wenzelsberg unter straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft wurde. Um verbesserte Sichtverhältnisse im betreffenden Einmündungsbereich zu erhalten, wurde von der Anbringung eines von Ihnen vorgeschlagenen Verkehrsspiegels jedoch Abstand genommen. Die Praxis beim Einsatz entsprechender Verkehrsspiegel hat gezeigt, dass wesentlich mehr Nachteile auftreten, als dessen Einsatz an Vorteilen für die Verkehrssicherheit bringt.

Ferner stellt ein Verkehrsspiegel keine amtliche Verkehrseinrichtung dar. Der Verkehrsspiegel soll lediglich das Hineintasten in den Verkehr in einem bestimmten Rahmen erleichtern. Er befreit den Verkehrsteilnehmer jedoch grundsätzlich nicht davon, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Vorfahrtsstraße über die Verkehrslage durch direkten Blick auf den Verkehr zu orientieren (OLG Karlsruhe VRS 1908, 1172).

Aus diesen Gründen haben wir uns dafür entschieden, alternativ zum Verkehrsspiegel eine Grenzmarkierung (Zickzacklinie) Zeichen 299 Straßenverkehrsordnung (StVO) im betreffenden Einmündungsbereich aufzubringen bzw. zu erweitern. Gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 6e StVO ist das Halten und Parken auf mit Zeichen 299 (Zickzacklinie) markierten Flächen nicht erlaubt. Auch für den gesamten Einmündungsbereich zum „hinteren“ Wenzelsberg ist gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 StVO das Parken unzulässig. Bei Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften durch die Verkehrsteilnehmer sollte es also somit zu keinerlei Sichtbehinderungen mehr kommen.

Um der Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften dennoch Nachdruck zu verleihen, werden wir den Betreffenden Bereich in die Turnusmäßigen Kontrollen unseres Außendienstes gezielt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Schultheiß